

... Es wird Zeit für mich zu geh'n.

Was ich noch zu sagen hätte ...

Nein, liebe Freunde, es ist noch nicht Zeit –, wie Reinhard Mey es besingt – „Gute Nacht Freunde“ zu sagen. Und es würde auch etwas länger dauern als „eine Zigarette und ein letztes Glas im Steh'n“, all das zu sagen, was ich noch gerne sagen wollte.

Nein, meine letzte Stunde hat noch nicht geschlagen, aber Veränderungen, vielleicht sogar ein Zeitenwechsel, ein Generationenwechsel, sind angesagt. Nach fast 14 Jahren habe ich im vergangenen Jahr den Vorsitz im Hauptpersonalrat der Polizei nach einem gigantischen Wahlerfolg in jüngere Hände übergeben. Am 19. und 20. November 2015 tagt nun der 20. Landeskongress der DPoIG. Nach zwölf Jahren als Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft werde ich für dieses Amt nicht mehr kandidieren, obwohl es mir unglaublich viel Spaß gemacht hat und ich in all diesen Jahren mit viel, viel Herzblut die gewerkschaftlichen Interessen meiner Kolleginnen und Kollegen nach bestem Wissen und Gewissen vertreten habe. Mein Amt als stellvertretender Vorsitzender des Beamtenbundes Tariffunion Baden-Württemberg (BBW) werde ich bis zum

Ablauf dieser Amtsperiode noch zwei Jahre lang ausüben und insofern doch noch nicht ganz von der Bildfläche verschwinden.

Nein, im Rückblick würde ich nichts anders machen wollen. Ungerechtigkeiten gegenüber den Beschäftigten der Polizei, Unzulänglichkeiten in der Aufgabenwahrnehmung im täglichen Dienst und bei Sonderlagen oder politische Fehlentscheidungen haben mich immer auf die Palme gebracht. Ich habe in den vergangenen zwölf Jahren jede Menge Palmen bestiegen. Herausgeputzt und eine Schlagzeile produziert ist schnell. Bedacht und nachhaltig gewirkt ist jedoch etwas ganz anderes. Wenn etwas für die Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen wirklich Sinn machen soll, muss man sich gegenüber den politischen Verantwortungsträgern klar und unmissverständlich positionieren. Man muss aber vor allem auch alle denkbaren Konsequenzen immer wieder mit Verantwortung in den Blick nehmen.

Ja, auch ich hätte mir sehr größere Erfolge gewünscht. Erfolge, die sich in klaren beruflichen Perspektiven festmachen lassen. Wir haben viel und hart gearbeitet, doch oft sind unsere Hoffnungen auf eine bessere Zukunft nicht zuletzt wegen vermeintlicher Haushaltsprobleme geplatzt wie Seifenblasen. Es war angeblich nie genug Geld da, um alle auch noch so berechtigten „Wünsche“ zu befriedigen, wurde uns oft entgegengehalten. „Es gibt Geld wie Dreck“, hat Heiner Geißler (CDU, attac) einmal gesagt.



DPoIG BW

> Joachim Lautensack

Wie Recht Heiner Geißler hatte und immer wieder hat, können wir jeden Tag in der Zeitung lesen. Doch auch wenn Beamtinnen und Beamte oder die Beschäftigten im öffentlichen Dienst am Ende immer wieder politische Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen ausbaden müssen, ist für sie nie genug Geld da. Diese Erkenntnis muss noch mehr zur Legitimation und Motivation aller gewerkschaftlichen Kräfte im öffentlichen Dienst und insbesondere bei der Polizei werden.

Ja, die Erwartungshaltung der Kolleginnen und Kollegen an ihre Gewerkschaft oder an die Gewerkschaften insgesamt ist hoch, einhergehend mit einem zunehmend kritischen Beschwerdeaufkommen. Gemessen an einer mitunter enormen Erwartungshaltung fällt die Gesamtbilanz vielleicht recht bescheiden aus. Und dennoch bin ich überzeugt, dass die allermeisten Kolleginnen und Kollegen nicht

nur oder ausschließlich wegen der Rechtsschutz- und Regressversicherung Gewerkschaftsmitglied werden und bleiben. Aufgrund unserer überaus positiven Mitgliederentwicklung erlaube ich mir anzunehmen, dass auch ich und viele unserer Mandatsträger daran einen Anteil haben dürften.

Ja, dann geh' ich halt mal. Ich hoffe, ich konnte die Erwartungen der Mitglieder meiner DPoIG im Großen und Ganzen erfüllen. Ich bin dankbar für die vielen schönen Begegnungen, die guten Gespräche, für wohlgemeinte Kritik, für kollegialen Zuspruch und hier und da auch freundschaftliche Zuneigung. Tschüss, Adieu, macht's gut und „vielleicht bleibt mein Gesicht, doch dem ein oder anderen im Sinn“ (Hannes Wader).

Euer

 Joachim Lautensack

Impressum:

Redaktion: Sabine Dinger
 (V. i. S. d. P.)
 Schwabenstraße 4
 76646 Bruchsal
 Telefon 07251.5710
 E-Mail: sabine.dinger@dpolg-bw.de

Landesgeschäftsstelle:
 Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
 Telefon 0711.245141
 Telefax 0711.2361053
 Internet: www.dpolg-bw.de
 E-Mail: info@dpolg-bw.de
 ISSN 0723-1830

Arbeitsgemeinschaft der ÖPR-Vorsitzenden tagt im Innenministerium Innenminister Gall und Landespolizeipräsident Klotter zu Gast beim Fachaustausch



> Rolf Fauser, Reinhold Gall, Peter Mangel, Gerhard Klotter (von links)

In der zweiten Sitzung am 24. September 2015 konnte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft aller ÖPR-Vorsitzenden (ARGE ÖPR) der Polizei, Peter Mangel (ÖPR PP Reutlingen), Innenminister Reinhold Gall, LPP Gerhard Klotter und den HPR-Vorsitzenden Ralf Kusterer in entspannter Atmosphäre im Sitzungssaal 1 des Innenministeriums begrüßen.

Nahezu alle ÖPR-Vorsitzenden der Polizei BW waren anwesend und konnten den Ausführungen des Innenministers über die aktuelle Herausforderung durch den Zustrom der Flüchtlinge nach Baden-Württemberg mit den daraus resultierenden Belastungen und beabsichtigten Entlastungen der Polizei folgen. LPP Klotter hob in seiner Ansprache besonders die Bedeutung der Zusam-

menarbeit der Personalräte in der ARGE ÖPR hervor, die in der zukünftigen Organisationsweiterentwicklung der Polizei auch mit dem Thema „Familie und Beruf“ eine wesentliche Rolle spielen wird.

Innenminister Gall kündigt in seinen Ausführungen mitunter 500 geplante Stellenhebungen aus dem Nachtragshaushalt an, davon alleine 350 aus dem mittlere-

ren Dienst. Für die Polizei sind insgesamt 97,5 Millionen Euro für verbesserte Ausstattung, Fahrzeuge und vieles mehr im Doppelhaushalt vorgesehen.

Am Anfang der Sitzung wurde die von Rolf Fauser (ÖPR HfPol IF Böblingen) erstellte Teamsite der ARGE vorgestellt. Sie soll die Kommunikation und Arbeit der im Land verteilten Personalratsvorsitzenden der Polizei in Baden-Württemberg besser, effektiver und schneller gestalten. Im Verlauf der Sitzung wurden weitere wichtige Themenfelder wie die Dienstpostenbewertung, Versetzungs- und Zulassungsverfahren, Musterstellenpläne, fehlende Körperschutzausstattungen und so weiter angesprochen

und diskutiert. Für bestimmte Themen wurden konkrete Wünsche und Anfragen an das Innenministerium formuliert.

Für das umfassende und anspruchsvolle Thema Versetzungsverfahren/Querversetzungen wurde eine Arbeitsgruppe unter dem ÖPR-Vorsitzenden des PP Einsatz, Ingo Tecquert, gebildet. Die Veranstaltung bot wiederholt einen Fachaustausch über die Präsidiums-grenzen hinweg; trotz vereinheitlichtem Organisationsaufbau mit der Polizeireform gibt es in vielen Bereichen interessante Unterschiede, die den Personalräten Raum für ein Nachsteuern und eine Weiterentwicklung erlaubt.



> Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft der Örtlichen Personalratsvorsitzenden

Rechtsprechung

VG Karlsruhe sieht vererblichen Anspruch auf Urlaubsentgelt bei Tod eines Beamten

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod des Beamten entsteht ein unmittelbar aus Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/88/EG abzuleitender, vererblicher Anspruch auf Abgeltung nicht genommenen Urlaubs. Ein solcher Abgeltungsanspruch entsteht nur im Hinblick auf die unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubsdauer. Deshalb wurde im vorliegenden Fall der Beklagte dazu verurteilt, an die Kläger den der Einkommenssteuer zu unterwerfenden Betrag von 2 482,26 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit dem 8. Januar 2015 zu bezahlen.

Die Kläger begehrt die Abgeltung von Urlaubsansprüchen ihres verstorbenen Ehemannes beziehungsweise Vaters in Geld. Sie sind Erben eines verstorbenen Oberamtsrats, der bis zu seinem Tod als Beamter der Besoldungsgruppe A 13/Stufe 12 in Diensten der Landesfinanzverwaltung stand. Dieser hatte im Jahr 2013 zwölf Urlaubstage und im Jahr 2014 keinen Urlaubstag in Anspruch genommen, wobei er als Schwerbehinderter über einen Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub nach § 125 Abs. 1 SGB IX verfügte. Zur Begründung trugen sie im Wesentlichen vor, dass aus der Rechtsprechung des EuGH zur Vererblichkeit des unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruchs für Angestellte in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgeltung krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs bei Eintritt eines Beamten in den Ruhestand folge, dass ein entsprechender Anspruch auch den Hinterbliebenen eines

Beamten zustehe. Da sich aus der regelmäßigen Vergütung des Erblassers unter Einbeziehung jeweils gleichbleibender Zuschläge von monatlich 4 889,20 Euro brutto eine Vergütung je Urlaubstag in Höhe von 225,66 Euro ergebe und der Verstorbene von den ihm insgesamt zustehenden neunundzwanzig Urlaubstagen zwölf in Anspruch genommen habe, bestehe ein Anspruch in Höhe von 3 858,79 Euro, der unter Verzugsgesichtspunkten seit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist zu verzinsen sei.

Zur Begründung trägt der Beklagte vor, dass kein vererbbarer Anspruch auf Urlaubsabgeltung entstanden sei. Ein solcher Anspruch ergebe sich nicht aus § 25 a AzUVO in der Fassung vom 16. September 2014, der die Rechtsprechung zur Richtlinie 2003/88/EG umsetze und eine finanzielle Vergütung für krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub vorsehe. Ob und inwieweit ein Abgeltungsan-

spruch auch entstehe, wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten beendet worden sei, sei jedoch nicht geregelt worden. Ein solcher Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 12. Juni 2014, da dieses der bisherigen Auffassung des Bundesarbeitsgerichts widerspreche, das bisher davon ausgegangen sei, dass der Urlaubsanspruch in einem solchen Fall untergehe. Aufgrund der widersprüchlichen Rechtslage könne der Beklagte einen vererblichen Anspruch auf Urlaubsabgeltung weder anerkennen noch gewähren. Unabhängig davon bestehe ein vererbbarer Urlaubsanspruch jedenfalls nur im Umfang von zwanzig Urlaubstagen pro Kalenderjahr. Dies ergebe sich sowohl aus § 25 a AzUVO als auch aus der Rechtsprechung des BVerwG, der zufolge ein vergü-

tungsfähiger Anspruch für Sonderurlaub aus § 125 Abs. 1 SGB IX nicht bestehe (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 –, juris, Rn. 9). Der Abgeltungsbetrag betrage daher allenfalls 2 482,26 Euro für elf Urlaubstage.

Das VG Karlsruhe entschied, dass der von den Klägern geltend gemachte Anspruch sich dem Grunde nach aus der unmittelbar anwendbaren Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ergibt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht



genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet, nicht mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG vereinbar. Eine solche Abgeltung kann zudem nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat, sodass der unmittelbar aus dem Unionsrecht abzuleitende Abgeltungsanspruch mithin vererblich ist (a.a.O., Rn. 26 ff., 30). Dieser Auslegung beziehungsweise einer aufgrund dieser Auslegung gebotenen unmittelbaren Anwendung des Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/88/EG steht die – vor der Entscheidung vom 12. Juni 2014 ergangene – frühere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht entgegen, der zufolge ein Urlaubsabgeltungsanspruch nur in Person des Arbeitnehmers entstehen könne und somit auch unter Beachtung des Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/88/EG nicht vererblich. Denn der EuGH hat daraus einen vererblichen Anspruch auf Abgeltung nicht genommenen Urlaubs auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers hergeleitet und auch Voraussetzungen,

Umfang und Grenzen dieses Anspruchs bestimmt.

Diese Auslegung des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG ist auch unmittelbar auf die Rechtsverhältnisse der Bundes- und Landesbeamten übertragbar. Denn in der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff der Richtlinie 2003/88/EG auch Beamte erfasst und die konkrete nationale Ausgestaltung des Ruhestandsrechts der Beamten auch im Hinblick auf einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung – vorbehaltlich einer hier nicht in Rede stehenden, im Einzelfall günstigeren nationalen Regelung nach Art. 15 der Richtlinie – unionsrechtlich unbeachtlich ist. Auch Beamte des Landes oder des Bundes (bzw. deren Erben) können daher aus Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/88/EG einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach unionsrechtlichen Maßstäben herleiten.

Auf einen (gegebenenfalls im Hinblick auf den Umfang der Abgeltung weitergehenden) Abgeltungsanspruch aus nationalem

Recht können die Kläger sich hingegen nicht berufen. Denn die allein in Betracht kommende beamtenrechtliche Regelung des § 25a AzUVO in der seit dem 1. Januar 2014 gültigen Fassung sieht eine Abgeltung nur im Umfang des in § 21 AzUVO geregelten Jahresurlaubs von (regelmäßig) 20 Arbeitstagen pro Jahr und zudem nur in Fällen vor, in denen Erholungsurlaub wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht genommen werden konnte.

Der folglich dem Grunde nach bestehende unionsrechtliche Abgeltungsanspruch steht den Klägern jedoch nur in einer Höhe von 2 482,26 Euro zu, wobei ein Verzinsungsanspruch in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erst ab dem 8. Januar 2015 besteht. Deshalb können die Kläger eine Urlaubsabgeltung nur für die unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubszeit in Höhe von zwanzig Urlaubstagen für das Jahr 2013 beziehungsweise für einen anteiligen Urlaubsanspruch von drei Urlaubstagen für das Jahr 2014 beanspruchen, sodass nach Abzug der

im Jahr 2013 in Anspruch genommenen zwölf Urlaubstage ein abgeltungsfähiger Urlaubsanspruch im Umfang von elf Urlaubstagen verbleibt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auch auf Abgeltung weiterer sechs Urlaubstage für den nach § 125 Abs. 1 SGB IX zu gewährenden Zusatzurlaub für Schwerbehinderte besteht hingegen nicht. Der Abgeltungsanspruch der Kläger beläuft sich daher bei Ansetzung des auch von der Beklagten zugrunde gelegten Tagesbetrags von 225,66 Euro auf insgesamt 2 482,26 Euro.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO). Insbesondere sind die maßgeblichen Rechtsfragen – auch in Ansehung der entgegenstehenden älteren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – durch die zitierte Rechtsprechung des EuGH in hinreichender Weise geklärt.

VG Karlsruhe Urteil vom 16. Juli 2015, 3 K 24/15

Dankeschreiben der Kollegen vom PREV Stuttgart Flughafen PP RT

An die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb

Das Team der „Flughafen-Cops“ möchte sich auf diesem Weg recht herzlich für die Unterstützung von Eurer Seite aus bedanken.

Für uns gab es nicht viel zu überlegen, als die Ausschreibung für das erste 24-Stunden-MTB-Race am Flughafen Stuttgart auf dem Gelände der Messe rauskam.



... glücklich und entspannt nach der Zieleinfahrt mit dem „verdienten“ Kaltgetränk: Thomas Brinck, Alexander Männer, Thomas Schlichenmaier, Lars Laderer (von links).



Frisch vor dem Start und ...

Es war eine einmalige, wenn auch anstrengende Erfahrung, die uns aber aufgrund Eurer Unterstützung etwas leichter fiel.

Euer Beitrag kam dem ganzen Team zugute. „Mir müsst halt die Greine a bissle mitzieha“

*Mit den besten Grüßen
Thomas Schlichenmaier*

„PEP“ Personalentwicklungsplan oder wenn das Personal selbst die eigenen Beförderungen bezahlt

War das nicht eine tolle Nachricht aus dem Innenministerium? Aber mittlerweile sind die Beschäftigten in der Polizei schon recht vorsichtig, wenn mal ein persönlicher Brief des Ministerpräsidenten oder wie jetzt, des Innenministers, ins Haus flattert. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass da meistens ein Haken dabei ist. Da sollen schon mal kürzere – als beabsichtigte – Zeitverschiebungen der Besoldung als Wohltat verkauft werden. Und auch jetzt haben natürlich die Politikprofis recht schnell herausgefunden, dass hier eine Beförderungsrunde als positiv verkauft wird, die alle Beamten der Polizei zunächst einmal mit mehr als dem sechsfachen selbst bezahlt haben.

Durch die Verschiebung der Besoldungsanpassung (wir berichteten) hat das Land circa 200 Millionen Euro eingespart. „Cleverle“ Kretschmann, oder vielleicht war es auch der „kleine Nils“, hat dann doch ganze 30 Millionen Euro davon winkend der Beamtenschaft entgegengestreckt und wollte damit, fast wie das „Zuckerle“ vor dem Pferdemaul haltend, es als besonderes Geschenk der Beamtenschaft verkaufen.

Schlechtes Geschäft für die Beamtenschaft. 200 Millionen im Tausch zu 30 Millionen. Naja, 20 Euro mehr im Monat werden es schon sein, die dann aber noch versteuert werden müssen. Zu den Stellenhebungen: 345 Stellen aus der Besoldungsgruppe A8 nach A9 gehobener Dienst. Beförderungen im mittleren Dienst nach A9 oder A9 mit Zulage, weil ja kaum ein Beamter in A8 direkt nach A9 gehobener Dienst befördert wird. Also vermutlich noch-



Fotolia

mals 345 Beförderungen von A8 nach A9 beziehungsweise, wenn Kollegen aus A9 mit Zulage in den gehobenen Dienst aufsteigen, entsprechende Beförderungen nach A9 mit Zulage. Strukturelle Verbesserungen im gehobenen Polizeivollzugsdienst mit insgesamt 345 Beförderungsmöglichkeiten ab A10. Für den höheren Polizeivollzugsdienst soll es 28 Stellenhebungen von A14 nach A15 und zwei von A15 nach A16 geben. Bei den Verwaltungsbeamten soll es 70 Hebungen im mittleren, 74 im gehobenen und acht im höheren Verwaltungsdienst geben.

Ach so, da stand ja noch was von zweigeteilter Laufbahn.

Zweigeteilter Laufbahn? Wer rechnen kann, der wird sehr schnell feststellen, dass bei circa 3400 Einstellungen in den nächsten drei Jahren mit knapp 750 PKA mehr als 2600 Anwärter im mittleren Dienst eingestellt werden. Damit erhöht sich die Zahl der Beamten im mittleren Dienst und wird nicht abgesenkt.

Und ach ja. Das alles soll ja gleich umgesetzt werden können. Vermutlich mit einer Hau-Ruck-Aktion, denn 345 QL- oder QM-Lehrgänge müssen ja erst absolviert werden. Also vermutlich dauert dies erst einmal. Übrig dürften die Beförderungen in der Verwaltung bleiben. Sofort – hoffentlich. Und die

Beförderungen im höheren Dienst – auch das ist gut.

Aber irgendwie ist es dann doch auch etwas ärgerlich. Da hätte man doch ohne weiteres aus diesen 200 Millionen knappe fünf Millionen abknapsen können und für alle AH-Angehörigen eine persönliche KSA kaufen können und sicher einige Helme für eine Mann-Ausstattung. Und klar. Da war doch auch noch was mit Tarifbeschäftigten. Ach so. Die haben die Gehaltserhöhung ja auch gleich bekommen. Ohne Verzögerung. Klar, denen hat man ja auch nichts weggenommen – Aber auch noch nie richtig etwas gegeben. Aber das ist Politik. ■



DPoIG BW (12)

Impressionen der Dirndl- und Lederhosen-Party in Lahr

6

Landesverband Baden-Württemberg





Kreisverband Offenburg besucht den Cannstatter Wasen

Am 7. Oktober 2015 fuhr der Kreisverband Offenburg um 11 Uhr mit 65 Personen aus dem Badischen Landesteil in die Landeshauptstadt Stuttgart zum größten Volksfest im Ländle, dem Cannstatter Wasen. Im Wasenzelt konnte man mit der Kultband „All-

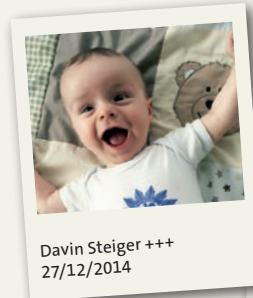
gäu Power“ bis in die Nacht ausgiebig feiern.

Zwischendurch konnten zahlreiche Attraktionen über den sonnigen Tag besucht werden. Die Teilnehmer freuten sich über eine gelungene Organisation. Das Vorstands-

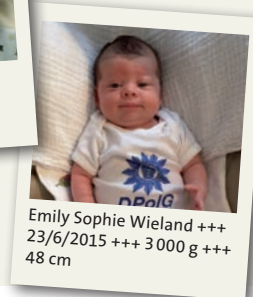
team des Kreisverbandes sorgte bereits während der Fahrt für die ein oder andere Überraschung. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass dies nicht die letzte Fahrt zum Cannstatter Wasen durch den Kreisverband Offenburg sein darf. ■

Wonneproppen-Kandidaten November 2015

Heute stellen wir Ihnen die Kandidaten zur Wahl des Wonneproppens im Monat November 2015 vor, die ihre Bewerbung bis zum Redaktionsschluss eingereicht haben. Bitte stimmen Sie unter www.dpolg-bw.de ab und wählen Sie den DPolG-Wonneproppen des Monats November 2015. Den Web-Sieger stellen wir jeweils in der folgenden Ausgabe des POLIZEISPIEGELS vor. ■



Davin Steiger +++
27/12/2014



Emily Sophie Wieland +++
23/6/2015 +++ 3 000 g +++
48 cm



Elias Koch +++ 13/7/2015
+++ 2 650 g +++ 47 cm

DPoIG BW (4)

DPoIG-Wonneproppen: Web-Sieger des Monats Oktober 2015

Viele DPoIG-Mitglieder klickten sich durch die Fotogalerie der DPoIG-Wonneproppen und wählten dadurch den Wonneproppen-Sieger des Monats Oktober 2015!

Das Baby mit den meisten Klicks hat gewonnen.

Herzlichen Glückwunsch an die Web-Sieger-Babies Hugo und Fritz Richer.

Die Eltern erhalten von der DPoIG ein Präsent. ■



Hugo und Fritz Richer +++ 1/5/2015



Bericht zum Landesjugendausschuss am 24. September 2015 in Stuttgart

Am 24. September 2015 fand in Stuttgart der zweite Landesjugendausschuss der JUNGEN POLIZEI Baden-Württemberg im Jahr 2015 statt. Nach Begrüßung durch den Landesvorsitzenden Daniel Jungwirth stellten sich die Teilnehmer vor. Anschließend berichteten Daniel Jungwirth und sein Vertreter Michael Haug, was seit der letzten Sitzung im März 2015 passiert war.

Zunächst fand die Einsatzbetreuung beim G7-Außenminis-

ter-Gipfel in Lübeck statt. Nach dem Besuch des Bundeskongresses der DPoIG in Berlin fand auch schon die nächste Einsatzbetreuung beim G7-Gipfel in Elmau (2. Juni bis zum 10. Juni 2015) statt. Hier wurde mit dem allseits erprobten „Bauchladensystem“ auch die Kollegen hoch oben auf dem Berg betreut. Bei den persönlichen Gesprächen mit den eingesetzten Beamten konnten Probleme im Rahmen des Einsatzes angesprochen werden. Darüber hinaus waren diese



DPoIG BW

über die Betreuung sichtlich froh.

Die im Vergleich etwas kleinere Einsatzbetreuung beim DFB-Pokal in Reutlingen war ebenfalls sehr erfolgreich.

Außerhalb der Einsatzbetreuungen wurde berichtet, welche Auswirkungen das neue Tarifeinheitsgesetz zur Folge haben könnten und dass drei Gewerkschaften (GDL, Cockpit und Marburger Bund) bereits Verfassungsklage eingereicht haben.

Neben dem Blick in die Vergangenheit wurde auch berichtet, was dieses Jahr noch ansteht. Die Einsatzbetreuung vom 2. bis zum 4. Oktober 2015 war hierbei ein zentra-

les Thema. Eine Erneuerung ist hier die WhatsApp-Einsatzbetreuungshotline. Mit insgesamt 23 DPoIG-Betreuern vor Ort eine ebenfalls große Einsatzbetreuung.

Weitere Termine sind die Bundesjugendkonferenz in Mainz und der Landeskongress der DPoIG in Stuttgart. Ein Highlight wird dieses Jahr auch noch die Blaulicht-Party am 11. November 2015 sein. Deutschlands größte Blaulicht-Party hat sich zum Ziel gesetzt, mit 2000 Besuchern zu feiern.

Im Mai 2016 findet der alle vier Jahre stattfindende Landesjugendkongress statt. Hier werden auch Neuwahlen der Landesjugendleitung stattfinden.

Auch in der Ausrüstung gibt es was Neues. Die DPoIG-Einsatztasche hat ein neues Design (blau und schwarz). Für knapp 40 Euro bekommt man eine Tasche aus hervorragendem Material mit verlängerten Tragegriffen (für die Jacke), einem Extrafach an der Rückseite sowie zwei Einschüben für 1,5-Liter-Flaschen.

Mirjam Schmidt

BLAULICHT PARTY

Mi. 11.11.2015
21:00 – 05:00 Uhr

PENTHOUSE Eintritt 5,- €
Heilbronner Str. 385 | 70469 Stuttgart

mit dem Suite 219 DJ-Team
Getränkesspecials solange Vorrat reicht!

Gewinnspiel

1. Preis: Blu-ray 3D Home Entertainment System von Samsung
2. Preis: Samsung Galaxy Tab4 mit Wi-Fi und 8GB
3. Preis: Media Markt Gutschein

Unterstützt von: JUNGE POLIZEI, DPoIG, Dabba, BB Bank, Suite219.de, BWPOST